

Rechtsverordnung

Über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa im Erb“, Gemarkung Lachen-Speyerdorf, Stadt Neustadt an der Weinstraße

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) – Direktion Landesarchäologie - folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

1) Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Lachen-Speyerdorf wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

2) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet „Villa im Erb“.

§ 2 Geltungsbereich

1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Gemarkung Lachen-Speyerdorf:
Fl.St. Nr. 12325, 12326, 12327, 12328, 12329, 12330, 12331, 12332, 12333, 12334, 12335, 12336, 12345, 12346, 12347.

2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte stellt die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes dar.

3) Der Umfang des Grabungsschutzgebietes in Kartenform kann während der Dienstzeiten in den Amtsräumen der Unteren Denkmalschutzbehörde Neustadt, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße eingesehen werden.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Im Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit (2. – 4. Jh.) zu rechnen.

Die Fundstelle an der Schmalstraße, bei der es sich um eine römische Seitenstraße handelt, ist bereits seit dem späten 19. Jh. durch römisches Fundmaterial bekannt. Damals wurden hier römische Münzen, Keramik, Ziegel und Fundamentmauern verzeichnet. Anfang des 20. Jhs. dokumentierte Mehrlis an gleicher Stelle während archäologischer Ausgrabungen mehrere Fundamentmauern, die noch bis zu einer Höhe von 0,3 m erhalten waren. Zusätzlich stellte er farbigen Wandputz, Estrich, diverse Keramik und Ziegel sowie Metallfunde sicher. Die Ausgrabungen des vermeintlichen Tricliniums fanden wohl eher in dem durch Luftbilder belegten Badegebäude statt zumal hier auch ein Präfurnium (Heizraum) und Überreste der Suspensura (Teil der Fußbodenheizung) entdeckt wurden. Dies deutet darauf hin, dass damals lediglich das externe Badegebäude und somit nur ein Bruchteil des Villenkomplexes

ansatzweise untersucht wurde. In der zweiten Hälfte des 20. Jhs. wurden bei der Bewirtschaftung der Äcker immer wieder Befunde der Villa in Form von Brandgruben oder Mauerresten beobachtet. Demnach liegen die Überreste wohl nur knapp unter dem Mutterboden. Systematische Begehungen ergaben zusätzliches Fundmaterial. Luftbildbefunde belegen seit den 1990er Jahren schließlich deutlich die Ausdehnung der Villa.

Der Fundplatz reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er findet sich aber nicht wie gewohnt als Element der deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe, die vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren ost-west-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind, sondern scheinbar isoliert und nach Osten gerichtet am Wooggraben. Womöglich war diese Hofstelle für eine recht große, agrarisch zu bewirtschaftende Parzelle verantwortlich, da im näheren Umfeld keine weiteren Spuren römischer Hof­siedlungen belegt sind. Es handelt es sich um eine Portikusvilla der Kategorie C mit einer Frontlänge von etwa 40 m, einem externen Badegebäude und einem weiteren kleinen Nebengebäude. Der übliche größere Speicherbau ist bislang unentdeckt.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. - 5. Jh.) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Daher ist jede neue, modern ergrabene römerzeitliche villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten zu erkennen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei den Fragen der Entwicklung zu den frühmittelalterlichen merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Aus diesen Gründen zählt die villa rustica von Lachen-Speyerdorf zu den Objekten, die sowohl für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der Kaiserzeit bis zur Spätantike als auch des Übergangs von der Spätantike zum Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnehmen und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung sind.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Bebauung oder Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, ist die Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets erforderlich.

§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflichten

1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG). § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 4, § 13a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 DSchG gelten entsprechend.

2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).

3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Untere Denkmalschutzbehörde, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße, einzureichen.

§ 5 Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den **xxxx**
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Marc Weigel
Oberbürgermeister